

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19 R3
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt: 19. Mai 1993	

H. Hayer

1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 788/93/Dr. Mi/PH  
Dr. MiklauTel. 501 05/ 4284  
Fax 502 06/ 258

17. 5. 1993

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. V. Miklau

Beilagen




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundесwirtschaftskammer

---

Bundесwirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 788/93/Dr. Mi/PH  
Dr. Miklau

Tel 501 06/ 4284  
Fax 502 06/ 258

10. 5. 1993

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service (Arbeitsmarkt-servicegesetz - AMSG) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz).

Zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service und eines Begleitgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden, erlaubt sich die Bundесwirtschaftskammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach langdauernden Verhandlungen zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung sowohl auf Sozialpartnerebene als auch gemeinsam mit den federführenden Bundesministerien, wurde nun ein dazu gänzlich abweichender Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service zur Begutachtung vorgelegt. Die zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist zur Behandlung einer derartig wichtigen, die Interessen der gesamten Wirtschaft ganz wesentlich beeinflussenden Materie ist völlig unzureichend und einer konstruktiven Zusammenarbeit nicht förderlich. Wir haben diese Meinung schon mündlich deutlich zum Ausdruck gebracht, wollen das aber auch in unserer Stellungnahme noch einmal ausdrücklich deponieren. Sollte eine konstruktive und sachliche Mitarbeit angestrebt werden, dann sollte es auch eine Selbstverständlichkeit sein, ei-

- 2 -

ne zur eingehenden Begutachtung erforderliche Frist einzuräumen.

Bevor wir auf die einzelnen Schwerpunkte des Entwurfes eingehen, erlauben wir uns einige grundsätzliche Gedanken zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung aus der Sicht der Wirtschaft darzulegen. Die Koalitionsparteien hatten seinerzeit beschlossen, eine Reform der bestehenden Arbeitsmarktverwaltung und eine Ausgliederung aus dem Bundesbudget deshalb durchzuführen, weil die Klagen über die mangelnde Effizienz des bestehenden Systems unüberhörbar wurden und eine verantwortungsbewußte Politik der sparsamen und effizienten Mittelverwendung einen derartigen Schritt nur konsequent erscheinen ließ. Grundgedanke war die Schaffung eines effizienten Dienstleistungsunternehmens, das unter verstärkter Einbindung der am Arbeitsmarkt tätigen Parteien den Zielen einer marktorientierten Vollbeschäftigungspolitik entsprechen sollte. Unter diesen Voraussetzungen wurden alle seither stattgefundenen Verhandlungen geführt und sollte, auch nach den an rein finanziellen Gründen gescheiterten Verhandlungen, der vorliegende Entwurf beurteilt werden. Die Bundeswirtschaftskammer steht nach wie vor zu ihrer bekundeten Bereitschaft, an der Schaffung einer effizienten Organisation, die einerseits imstande ist, dem Arbeitssuchenden rasch und unbürokratisch bei der Arbeitswahl behilflich zu sein und andererseits der nachfragenden Wirtschaft geeignete arbeitssuchende Personen vermittelt, mitzuarbeiten.

Diesem Grundgedanken fühlen wir uns nach wie vor verpflichtet, vermissen aber gerade dieses Grundprinzip völlig im vorliegenden Entwurf. Hier präsentiert sich vielmehr ein Versorgungs- und Verwaltungsapparat, der seine primären Aufgaben im Aufbau eines Dokumentations- und Informationsnetzes zur verwaltungstechnischen Betreuung des Arbeitsmarktes sieht. Wir glauben, daß der mit diesem Entwurf eingeschlagene Weg grundverkehrt ist und fordern den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales auf, den Entwurf neu zu überdenken und gemeinsam mit den Sozialpartnern an einer sachgerechten Lösung zu arbeiten.

./3

Zu den einzelnen Schwerpunkten bemerken wir folgendes:

1. Zur Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Ausgliederung:

Der Entwurf vermag den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kriterien einer Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung nicht zu entsprechen (vergleiche insbesondere VGH, SLG 8215/77). Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß die Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitslosenversicherung durchaus geeignet wären, in unmittelbarer Staatsverwaltung (Selbstverwaltung) geführt zu werden, jedoch ist die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Sachgemäßheit der Übertragung von (hoheitlichen) Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger im vorliegenden Fall keineswegs gegeben. Eines der wichtigsten Kriterien, die der Verfassungsgerichtshof für die Grenzen der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern vorgibt, ist, daß es sich um die Besorgung von im überwiegenden Interesse der in der Selbstverwaltung (im Selbstverwaltungskörper) zusammengeschlossenen Gemeinschaft liegenden Angelegenheiten handeln muß. Diesem Kriterium der Sachgemäßheit kann der vorliegende Entwurf in keiner Weise gerecht werden. Man kann sich vielmehr des Eindrucks nicht erwehren, daß die Ausgliederung nur deswegen erfolgt, um den gesamten in Frage stehenden Bereich aus dem Budget auszugliedern. Eine bessere Wahrnehmung der durch die angesprochenen Aufgaben berührten Interessen ist damit keinesfalls wahrscheinlich. Die beabsichtigte bloße Ausgliederung aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung vermag Selbstverwaltung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das sich in einer langen historischen Entwicklung im Bereich der Sozialversicherung herausgebildete Modell der Selbstverwaltung wäre in seinen Grundstrukturen, auch im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung und dem Arbeitsmarktservice, durchaus geeignet, eine sachgerechte Form der Ausgliederung zu bilden. Das

- 4 -

bloße Anknüpfen an eine bestehende Vermögensmasse mit Rechtspersönlichkeit (Fonds der Arbeitsmarktverwaltung) in der vorliegenden Form ist hingegen erheblichen verfassungsrechtlichen Einwänden ausgesetzt. Wir erblicken ein weiteres verfassungsrechtliches Problem darin, daß der für eine Selbstverwaltung geforderte "weisungsfreie" Bereich der Verwaltung aus dem Entwurf nicht eindeutig erkennbar ist. Vor allem die Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice in behördlicher Funktion (§ 2 Abs. 1 des Entwurfes) sind nicht eindeutig als eigener Wirkungsbereich mit Weisungsfreiheit definiert, wenn auch § 42 (Aufsichtsrecht) daraufhin deutet. Der Gesetzentwurf ist daher, ohne grundlegende Überarbeitung des Abschnittes über die Organisation des Arbeitsmarktservice, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Ein Grund mehr, den gesamten Entwurf einer neuerlichen Behandlung zuzuführen.

## 2. Zielsetzung und Aufgaben:

Wie die §§ 17 ff leider eindrucksvoll zeigen, geht der Entwurf beim neuen Arbeitsmarktservice von einer Prioritätensetzung aus, die nicht nur als solche inakzeptabel ist, sondern auch quasi einen "Blankoscheck" für Beitragserhöhungen bedeutet. Die Sicherung der Vollbeschäftigung ist ein Ziel der gesamten Wirtschaftspolitik und als solche sicherlich nicht geeignet, die primäre Aufgabe eines Arbeitsmarktservice zu sein. Erstes Ziel des Arbeitsmarktservice sollte doch wohl sein, für ein optimales Funktionieren des Arbeitsmarktes zu sorgen, d. h. die Arbeitskräfte jeweils bestmöglich den offenen Arbeitsplätzen zuzuführen. Die möglichst vollständige und wirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wäre die Folge einer bestmöglichen Wahrnehmung dieser Vermittlungsaufgabe. Schon das geltende Arbeitsmarktförderungsgesetz drückt in seinem § 1 Abs. 1 diese Aufgabenstellung besser aus.

. /5

- 5 -

Die im Entwurf gewählte Vorgangsweise, dem Arbeitsmarktservice aufzutragen, zu möglichst vollständigen, wirtschaftlich sinnvollen "und persönlich befriedigenden" Beschäftigungen beizutragen und erst damit zur bestmöglichen Versorgung der Wirtschaft mit den benötigten Arbeitskräften zu gelangen, führt sicher nicht zu einem besser als bisher funktionierenden Arbeitsmarkt. Eine derartige Zielsetzung verkennt, daß neben anderen Faktoren, Vollbeschäftigung nur erzielbar ist, wenn der Arbeitsmarkt im Sinne einer bestmöglichen Versorgung der Wirtschaft mit den benötigten Arbeitskräften auch rasch und wirksam funktioniert.

Wenn, wie in § 18 vorgesehen, die mittelbare oder unmittelbare Vermittlung von Arbeitskräften in der Aufzählung der Aufgabenstellungen erst an letzter Stelle steht, wie "konsequenterweise" auch in § 22 "Dienstleistungen", so drückt das sehr deutlich aus, daß mit dem Entwurf nicht ein effizientes Dienstleistungsunternehmen geschaffen werden soll, sondern ein Verwaltungsapparat aus längst vergangen geglaubten Zeiten.

So wichtig Information, Beratung und Qualifizierung auch sind, so können sie doch nur Mittel sein, die Arbeitsvermittlung möglichst effizient zu gestalten. Die Erstellung von Statistiken und die Beauftragung von Untersuchungen des Arbeitsmarktes sind ebenfalls bloß Mittel, um dem Hauptzweck des Arbeitsmarktservice, der Vermittlung, zu dienen. Dazu vermissen wir allerdings klare Aussagen darüber, wie das Arbeitsmarktservice seine Hauptaufgabe, die effiziente Vermittlung, auszuüben gedenkt, um dem wirtschaftspolitischen Ziel der Vollbeschäftigung auch zu entsprechen.

### 3. Grundsätze der Aufgabenerfüllung (§ 20):

Der Entwurf setzt in Abs. 2 einen Schwerpunkt zur Betreuung jener Personen, die besondere Schwierigkeiten in der Erlangung

. /6

- 6 -

oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes haben. Wir fürchten, daß mit dieser Schwerpunktsetzung auch das neue Arbeitsmarktser-vice mehr zu einem "Sozialinstrument" wird, als zu einer echten Arbeitsvermittlung, mit der Folgewirkung, daß der normale Arbeitsmarkt auch weiterhin an der neuen Organisation weitgehend vorbeilaufen wird. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß mit dieser Schwerpunktverteilung die Basis für ein Ausufern der Kosten des neuen Arbeitsmarktser-vice gelegt wird. Gänzlich unakzeptabel erscheint uns in Abs. 4, daß für Unterstützungsleistungen wie Personalauswahl oder Durchführung von Tests, die zum Standardprogramm jeder Arbeitsvermittlung gehören sollten, auch zusätzliche "angemessenen" Honorare verlangt werden könnten. Die hier angeführten Leistungen sind doch nur der reine Standard, der erwartet werden kann. Diese Bestimmung ist nur ein weiteres Indiz dafür, daß die Prioritätensetzung der neuen Organisation keinesfalls dem gewünschten Service und Dienstleistungscharakter entspricht. Der Wirtschaft erscheint es gänzlich unverständlich, daß sie von der von ihr mitfinanzierten Organisation auch für normale Dienstleistungen extra zur Kassa gebeten werden soll.

4. Die Konstruktion des neuen Arbeitsmarktser-vice (§ 1-16):

Betrachtet man die vorgesehene Organisation oberflächlich, dann scheint es sich beim AMS um ein normales Unternehmen zu handeln, das eigenständig und selbstverantwortlich seine Geschäftstätigkeit ausübt. Doch zeigt sich bei etwas näherem Hinsehen, daß dies ganz und gar nicht der Fall ist. Der Staat, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales, beschränkt sich nicht auf sein Aufsichtsrecht, sondern behält sich weitreichende unmittelbare oder mittelbare Eingriffsmöglichkeiten vor, ohne sich auf den Fall von Gesetzesverletzungen zu beschränken.

. /7

- 7 -

Beginnend mit der Bestellung der Funktionärsghremien (§ 5), reicht das Aufsichtsrecht (§ 42) soweit, daß diese "Aufsicht" die entsprechenden Vorgaben zu erstellen und sogar für deren Durchführung zu sorgen hat. Darüber hinaus kann diese "Aufsicht" auch noch selbst Handlungen durchführen, wenn dies von den entsprechenden Organen unterlassen wurde. Völlig unvereinbar mit dem Wesen einer selbständigen Institution ist das Recht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (§ 57), den gesamten ersten Vorstand, die Leiter der Landesgeschäftsstellen und ihre Stellvertreter zu bestellen, sowie den Voranschlag für das erste Jahr zu erstellen, während die entsendenden Institutionen nur ein Vorschlagsrecht und kein Nominierungsrecht besitzen!

Die Organisation sollte statt dessen einem Selbstverwaltungskörper österreichischer Prägung angepaßt werden.

Wesentliches Element aller bisherigen Gespräche zur Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung war eine Einbindung der Sozialpartner. Allerdings in einer Weise, daß auch Minderheiten in ihrer Meinung geschützt werden. Diesen Schutz der Minderheiten, bzw. eine Ausformung qualifizierter Mehrheiten für wesentliche Entscheidungen läßt der Entwurf sträflich vermissen und damit wird er grundsätzlich inakzeptabel. Auch die Aufnahme von Belegschaftsvertretern in das Aufsichtsorgan mit Sitz und Stimme als quasi Drittelparität ist für ein mit behördlichen Aufgaben betrautes Selbstverwaltungsorgan in Österreich unüblich und inakzeptabel.

In den vorausgegangenen Gesprächen konnte man sich nicht ohne gute Gründe auf eine Drittelparität einigen. Der Entwurf sollte dies, mit jeweils drei Vertretern von Ministerium, Arbeitnehmern und Arbeitgebern auch beibehalten. Daher wird die im Entwurf vorgesehene Konstruktion des "Aufsichtsrates" entschieden abgelehnt. Auch sollte für dieses Gremium eine ande-

. /8



- 8 -

re, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Bezeichnung gefunden werden.

Obwohl wir die Konstruktion des "Aufsichtsrates" in der Form des Entwurfes ablehnen, erlauben wir uns die Feststellung, daß das vorgesehene Gleichgewicht zwischen Bundeswirtschaftskammer und der Vereinigung Österreichischer Industrieller prinzipiell keine akzeptable Lösung sein kann. Nicht ohne Grund einigte man sich seinerzeit in den Vorberatungen auf eine 2 : 1 Regelung. Ähnliches gilt auch für die Zusammensetzung der Landesdirektoren, wo ein Verhältnis 1 : 1 kaum im Sinne der Vereinigung sein kann und von uns abgelehnt wird.

Der Vorstand (§ 7) sollte aus höchstens drei Mitgliedern bestehen, um einer möglichen Aufblähung schon von Beginn an vorzubeugen. Befremdlich ist die Bestimmung in Abs. 4, wonach ein wegen grober Pflichtverletzung bzw. Unfähigkeit abberufener Vorstand in seinen Ansprüchen aus dem Anstellungsvertrag nicht berührt sein soll. Dabei erhebt sich für uns die Frage, wie bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ein verantwortungsbewußtes und aktives Management installiert werden soll.

Die vorgesehene Bestellung des Vorsitzenden des "Aufsichtsrates" durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales ist in dieser Form nicht akzeptabel und widerspricht total dem schon gefundenen Grundkonsens. Es sollte vielmehr, wie schon vereinbart, ein gemeinsames Vorschlagsrecht jeweils zweier Institutionen vorgesehen werden.

Das Landesdirektorium (§ 9) leidet unseres Erachtens in seiner rechtlichen Ausgestaltung darunter, daß die klare Abgrenzung seiner Kompetenzen von jener des Bundesorganes nicht ausformuliert wurde. Wie es dem Entwurf überhaupt mangelt, daß die Grundsätze der Dezentralisierung als wichtiges anstrebenwertes Ziel nicht ausdrücklich festgelegt sind. Die Installierung

. /9

zusätzlicher Einrichtungen (§ 11 Abs. 3) aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen öffnet unseres Erachtens dem Wildwuchs an Institutionen Tür und Tor. Es sollten daher schon im Gesetz selbst die Grundsätze der Geschäftsführung enthalten sein, die insbesondere die Kompetenzen und Abgrenzungen zwischen bundesweiten Organen und Landesdirektorium festlegen.

Wesentliches Ergebnis der Verhandlungen in Salzburg war die Einrichtung einer begleitenden Kontrollinstanz quer durch die Organisation. Von der Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung waren alle Teilnehmer überzeugt. Im Entwurf ist nichts derartiges mehr vorgesehen und stellt damit einen der gravierendsten Mängel dieses Entwurfes dar.

5. Zusammenarbeit und Auskunftspflichten (§ 15):

Völlig überzogen erscheinen uns die vorgesehenen Zusammenarbeitsverpflichtungen. Ist es schon nicht einsehbar, aus welchen Gründen das Arbeitsinspektorat bzw. "sonst zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörden" und der jeweilige Betriebsrat eines Betriebes, dem Arbeitskräfte vermittelt werden sollen, vom AMS zu kontaktieren sind, so sind die vorgesehenen Zusammenarbeitsverpflichtungen auch der gesetzlichen Interessensvertretungen völlig inakzeptabel. Hier wird der Anschein erweckt, das AMS werde zu einer "Superbehörde" aufgewertet, zu deren Aufgabenerfüllung eine Zusammenarbeitsverpflichtung ohne sachliche Begrenzung erforderlich sei. Dieser Verdacht wird noch durch die totale Informationsverpflichtung aller Betriebsinhaber (§ Abs. 3) verstärkt. In diesem Zusammenhang erinnern wir nochmals daran, daß die primäre Aufgabe des AMS die Vermittlung von Arbeitskräften an die Wirtschaft bzw. die Vermittlung von Arbeitsplätzen für arbeitssuchende Menschen sein soll.

- 10 -

## 6. Finanzierung:

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist der Umgang mit öffentlichen Mitteln, das heißt hier mit Pflichtbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, besonders kritisch zu betrachten. Es fällt auf, daß der Entwurf von einer ausgabenseitigen Finanzierung ausgeht. Das heißt, daß jeweils dann, wenn ein zusätzlicher Bedarf notwendig erscheint, Kredite aufgenommen werden können. Diese wiederum sollen durch einfache Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Beitragserhöhungen wieder rückgezahlt werden. Als besondere Pikanterie sollen auch noch die Personalvertreter der betroffenen Organisation über die Einhebung von öffentlichen Abgaben der Pflichtmitglieder mitbestimmen können. Bisher war als Bremsen gegen nicht zu rechtfertigende Beitragserhöhungen die Befassung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich. Die vorgesehene Regelung kennt keine derartigen Bestimmungen und gibt zu größten Befürchtungen Anlaß. Eine Beitragsfestsetzung ohne Befassung dieses übergeordneten Gremiums ist für die Wirtschaft unakzeptabel.

Die vorgesehene Umschichtung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds im Verhältnis 70 : 30 stößt auf entschiedene Ablehnung, da hier das Gebot der paritätischen Mittelaufbringung entscheidend zu Lasten der Arbeitgeber durchbrochen wird.

## 7. Personal:

Einen wesentlichen Teil der Verwaltungskosten der künftigen AMS werden die Personalkosten darstellen. Die geplante Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit dem eindeutigen Übergewicht der Vertreter der Arbeitnehmerinteressen erscheint uns nicht geeignet, eine sparsame Verwendung der notwendigen Mittel zu garantieren. In Anbetracht der Tatsache, daß hier öffentliche

. /11

- 11 -

Mittel eingesetzt werden, erscheint eine Stärkung der Position des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand, was den Abschluß von Kollektivverträgen betrifft, unbedingt erforderlich.

In jedem Unternehmen ist die Ausbildung und Weiterbildung des Personals eine wesentliche Managementaufgabe. Die außergewöhnlich detaillierte Beschreibung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse in den Erläuternden Bemerkungen gibt allerdings Anlaß zu Bedenken. Es ist von einem anzustrebenden Hochschul- (Fachhochschul)niveau die Rede, wobei auch schon im gegenwärtigen änderungsbedürftigen System der Anteil der Maturanten und Akademiker überdurchschnittlich hoch ist. Sollte das wesentliche Ziel des Unternehmens, die Vermittlung von Arbeitslosen auf freie Stellen und das Herstellen der erforderlichen Kontakte mit der Wirtschaft sein, so wären nach unserer Meinung doch eher Praktiker gefragt, mit Kenntnissen des Arbeitsmarktes und keine Theoretiker. Die Einrichtungen eigener "Akademien" für Bedienstete der AMS erscheint weit übertrieben und wird abgelehnt, ohne die Notwendigkeit einer soliden Aus- und Weiterbildung wie in jedem Unternehmen zu verleugnen. Daher ist auch die gesetzesmäßige Festlegung eines Rechtes auf Weiterbildung, das zumindest angestrebt werden soll, unakzeptabel. Es ist unüblich, daß schon per Gesetz eine Betriebspension für die Mitarbeiter des AMS vorgesehen werden soll. Die Entscheidung, ob eine derartige Sozialleistung eingeführt wird, sollte doch den vorgesehenen Gremien vorbehalten bleiben.

8. Ausgliederung:

Das begrüßenswerte Vorhaben der Ausgliederung arbeitsmarktfremder Agenden und die Einrichtung eines Bundessozialamtes sollten noch detaillierter geregelt bzw. auf ihre Zweckmäßigkeit hin genauer diskutiert werden. So zeigt sich, daß die völlige Ausgliederung der Ausländerbeschäftigung nicht auf die

. /12

- 12 -

ungeteilte Zustimmung der Landeskammern stößt, da man im großen und ganzen hier eine sinnvolle Kombination erblickt. Die Ausgliederung der Abwicklung der Schechtwetterentschädigung hin zur Bauarbeiter-Urlaubskasse stößt auf heftigen Widerstand der betroffenen Bundesinnung und des Fachverbandes der Bauindustrie. Wir regen daher eine neuerliche, gemeinsame Behandlung dieser Problematik an.

9. Schlußbemerkungen:

Die Fülle an Bestimmungen des Entwurfes, die auf eine entschiedene Ablehnung durch die Wirtschaft stoßen, haben auch in den Landeskammern die Bereitschaft, eine Mitverantwortung in dieser geplanten Organisation zu tragen, erheblich reduziert. Wir wollen daher nochmals kurz die für uns wesentlichsten Kritikpunkte zusammenfassen, ohne deren einvernehmliche Regelung eine Mitbeteiligung der Wirtschaft nicht in Frage kommen wird:

1. Die neue Arbeitsmarktorganisation sollte nach den Grundsätzen eines effizienten Dienstleistungsunternehmens gestaltet werden.
2. Dementsprechend müßte die Sachgemäßheit der Vertretung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen der neuen Organisation durchgängig gestaltet werden.
3. Die Einbindung der Sozialpartner hat auch Minderheitenrechte, die den Zwang zur Einstimmigkeit in einzelnen taxativ angeführten Fällen enthalten, vorzusehen.
4. Das Durchgriffsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales ist viel zu weitgehend.
5. Die Einbeziehung der Belegschaftsvertretung mit Sitz und Stimme im "Aufsichtsrat" ist nicht akzeptabel.

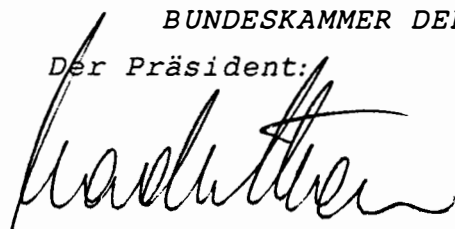
. /13

6. Die Verpflichtung der Unternehmen und Interessenvertretungen geht zu weit.
7. Die vorgesehene Form der Finanzierung über Kredite und einfache Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, ohne entscheidende Mitsprache der finanzierenden Interessensgruppen, ist nicht akzeptabel. Ebenso die Umschichtung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds.
8. Es sollte die Verpflichtung des "Aufsichtsrates" vorgesehen werden, einen Unterausschuß zur Kontrolle der Geschäftsabwicklung einzusehen.
9. Die Rechte der Belegschaft sind zu weit gezogen.

Wir achten das Bemühen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, nach dem Scheitern des ursprünglich angestrebten Modells einen anderen Weg zu gehen, doch glauben wir, daß eine solche umfassende und sensible Materie es wert ist, nicht über das Knie gebrochen zu werden. Noch dazu, wo der vorliegende Entwurf von Prämissen ausgeht, wie z. B. der finanziellen Beteiligung des Bundes, die, wären sie gegeben gewesen, das Scheitern der Verhandlungen wahrscheinlich verhindert hätten. Wir glauben daher, daß die Verhandlungen unter Berücksichtigung der schon einmal erzielten Übereinstimmung in wesentlichen Punkten weitergeführt werden sollten, und zwar im Sinne einer von allen Interessenvertretungen mitgetragenen Neuordnung.

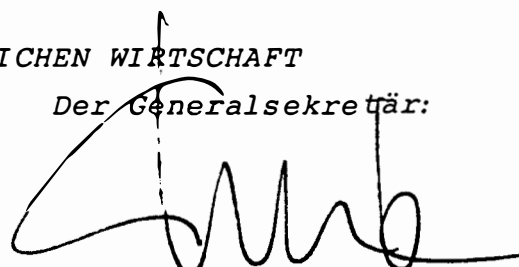
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

